

Die Umwandlung rechnet sich auch für Arbeitgeber/innen

Die Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kann sich rechnen.

Die folgenden Beispielrechnungen (*Orientierungswerte - ohne Zusatzbeitrag KV*) zeigen, dass die **SV-Abgabenlast der Arbeitgeber/innen** bei einer Beschäftigung im sog. Übergangsbereich (Midijob) z.B. bei einem Brutto von 580 € bzw. 620 € Monat niedriger ist, als bei einem Minijob – bei einer deutlichen Erhöhung der möglichen Stundenzahl:

	556,00 €	580,00 €	620,00 €
RV*	83,40 €	71,05 €	74,30 €
KV*	72,28 €	55,77 €	58,31 €
PV*	0,00 €	13,76 €	14,38 €
AV*	0,00 €	9,93 €	10,39 €
SV*			
insg.	155,68 €	150,51 €	157,38 €

Steuer- Pauschale	11,12 €	0,00 €	0,00 €
----------------------	---------	--------	--------

Gesamt- abgaben	166,80 €	150,51 €	157,38 €
----------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

AG- Belastung	722,80 €	730,51 €	777,38 €
insg. (<i>*ohne Zusatzbeitrag KV und Umlagen!</i>)			

bei Std/Mon: 43,37 Std 45,24 Std 48,36 Std
mit 12,82 € Mindestlohn/Std

(*Erläuterungen zu Abkürzungen:
AV: Arbeitslosenversicherung
RV: Rentenversicherung
KV: Krankenversicherung
PV: Pflegeversicherung
SV: Sozialversicherung)

Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung -

vom Minijob zum Midijob

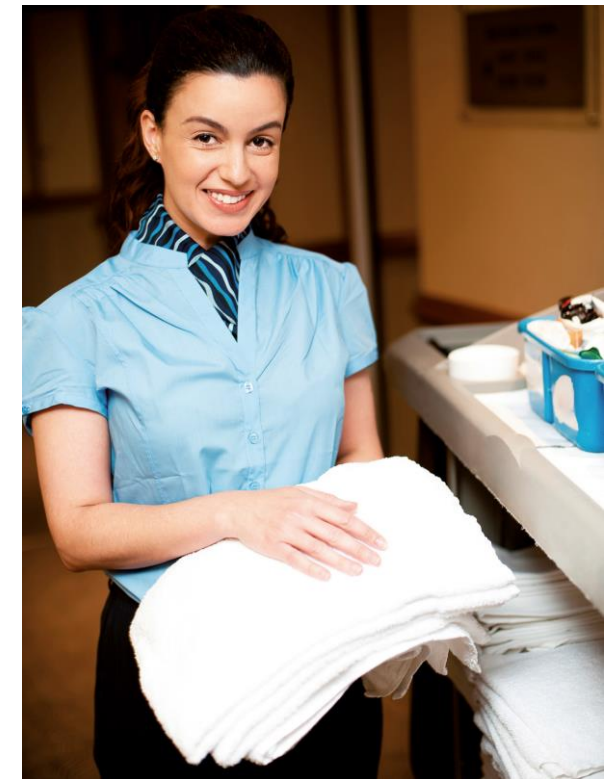
Im Gegensatz zu Minijobs bis 556 Euro sind Midijobs sozialversicherungspflichtig. Die Bezeichnung Midijobber/in wird verwendet, wenn das **Arbeitsentgelt zwischen 556,01 € und 2.000,00 €/ Mon** liegt. Diese Spanne wird als **Übergangsbereich** bezeichnet (ab 1. Juli 2019). Midijobber/innen sind **umfassend in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung abgesichert.**

Beschäftigte in den Steuerklassen 1 - 4 müssen beim Midijob keine Lohnsteuer zahlen.

Wie können Arbeitnehmer/innen profitieren?

- **höheres Einkommen** durch längere Arbeitszeit
 - dadurch **mehr finanzielle Unabhängigkeit**
 - **volle soziale Absicherung** bei geringer finanzieller Belastung (einkommensabhängig, linear steigend)
 - dadurch Zugang zu:
 - **Krankengeld** sowie
 - **Arbeitslosengeld und Leistungen der Arbeitsförderung** (nach dem Sozialgesetzbuch SGB III),
 - **Rehabilitationsleistungen**, etc. im Bedarfsfall
 - **verbesserte Beschäftigungssituation**
 - **höhere Altersrente**
- ...und vieles mehr

Minijob - Chance oder Risiko?



jobcenter
Bayreuth Stadt

Was ist ein Minijob?

Minijobs sind ein oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse. Dabei darf das regelmäßige Einkommen insgesamt **556 € im Monat** oder 6.572 €/ Kalenderjahr nicht übersteigen.

Arbeitnehmer/innen können ausschließlich im Minijob beschäftigt sein oder diese Tätigkeit neben einer weiteren Beschäftigung ausüben.

Minijobber zahlen keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und sind somit über diese Beschäftigung auch **nicht abgesichert**.

Einstiegschance Minijob

Der Minijob kann ein 1. Schritt in den Arbeitsmarkt sein und evtl. als Brücke in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dienen.

Nachteile:

Der Minijob schafft evtl. keine Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen - wie z.B. Bürgergeld - und schützt nicht vor Altersarmut.

Deshalb kann ein großer Teil der Minijobber den eigenen Lebensunterhalt – jetzt, wie auch im Alter – ohne staatliche Unterstützung nicht bestreiten.

Minijob und Mindestlohn

Der zum 01.01.2015 gesetzlich eingeführte Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer/innen, unabhängig von Arbeitszeit und Umfang der Beschäftigung – damit also auch für Minijobber.

Ab dem **01.01.2025** gilt ein **Mindestlohn** in Höhe von **12,82 €/ Std.**

Aus der Minijob-Grenze von 556 € ergibt sich damit ab Januar 2025 eine **maximale Arbeitszeit von 43,37 Std. pro Monat** (bzw. durchschnittlich 10 Std. pro Woche.)

Minijob und Arbeitnehmerrechte

Beschäftigte, die einen Minijob ausüben, gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) als Teilzeitbeschäftigte. Sie haben im Arbeitsrecht **grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte**. Diese Gleichbehandlung gilt insbesondere für die Bereiche (*beispielhafte Auflistung*):

- Mindestlohn
- Kündigungsschutz
- Urlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Lohnanspruch auch für Sonn- und Feiertage
- Schriftlicher Nachweis über die wesentlichen Bedingungen im Arbeitsverhältnis
- Arbeitszeugnis
- Gesetzliche Unfallversicherung bei einem Arbeits- oder Wegeunfall
- Besonderer Schutz für schwerbehinderte Menschen

Minijob und Rentenversicherung

- Geringfügig entlohnte Beschäftigte unterliegen in der Rentenversicherung der **Versicherungspflicht**.
- Durch die Zahlung des Beitragsanteils zur Rentenversicherung werden **vollwertige Pflichtbeitragszeiten** in der Rentenversicherung erworben. Die Beschäftigungszeit wird also in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt.

Wer zahlt was?

- **Arbeitgeber/innen:** Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %.
- **Minijobber:** **Eigenanteil** in Höhe von **3,6 %**.
Bei einem Einkommen von 556 € / Monat wären es somit 20,02 €/ Monat.

Beschäftigte können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen:

- Arbeitgeber/innen zahlen weiterhin den Pauschalbeitrag zur RV.
- Der Eigenanteil der Minijobber/innen entfällt.
- Allerdings können sich für Minijobber Nachteile in der Rentenversicherung ergeben. Bei Fragen hierzu berät Sie die Deutsche Rentenversicherung.